



Abschließender Bericht

gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

Gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) durch den Rechnungshof von Berlin und den Landesrechnungshof Brandenburg

Teilprüfung: Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des RBB
(Teil 1 – Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: (030) 88613-0
Telefax: (030) 88613-120
Internet: www.berlin.de/rechnungshof
E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert
elektronisch signierte Dokumente)



Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Klingen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank,
Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel und
Leitende Senatsrätin Claudia Langeheine

am 7. November 2023 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung.....	6
1.1 Prüfungsanlass.....	6
1.2 Prüfungsgegenstand.....	6
1.3 Prüfungsvorgehen	6
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse.....	7
2.1 Normative Grundlagen.....	7
2.2 Aufwands- und Ertragslage.....	8
2.3 Liquiditätsentwicklung.....	11
2.4 Aktuelle Entwicklungen.....	14



Abkürzungsverzeichnis

ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
MStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland – Medienstaatsvertrag
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RBB-Staatsvertrag	Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg
Rechnungshof	Rechnungshof von Berlin
Rn.	Randnummer
RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien – Rundfunkstaatsvertrag

1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

1.1 Prüfungsanlass

In einer gemeinsam abgestimmten Prüfung haben der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof Brandenburg ausgewählte Aspekte der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) geprüft. Die negative wirtschaftliche Entwicklung des RBB der vergangenen Jahre und Berichte zu finanzwirksamen Entscheidungen der bis zum Jahr 2022 amtierenden Geschäftsleitung des RBB boten Anlass zur Prüfung. Der Rechnungshof von Berlin hat u. a. die wirtschaftliche Gesamtsituation des RBB untersucht.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der RBB ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.¹ Die Länder Berlin und Brandenburg errichteten den RBB, um ihre Bevölkerung mit Rundfunk und Telemedien zu versorgen.² Der RBB hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe des RBB-Staatsvertrags.³ Dabei unterliegt er der staatlichen Rechtsaufsicht, die in zweijährigem Wechsel durch das zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg und das zuständige Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt wird.⁴ Von Dezember 2020 bis November 2022 war die Staatskanzlei des Landes Brandenburg die rechtsaufsichtsführende Stelle über den RBB. Derzeit nimmt der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei die Rechtsaufsicht wahr. Organe des RBB sind der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat sowie der Intendant oder die Intendantin.⁵ Der RBB finanziert sich zu rd. 86 % aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen.⁶ Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.⁷

1.3 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof von Berlin (nachfolgend: Rechnungshof) und der Landesrechnungshof Brandenburg haben mit Schreiben vom 5. September 2022 die gemeinsam abgestimmte Prüfung ausgewählter Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des RBB angekündigt. Das Eröffnungsgespräch hat am 5. Oktober 2022 im Rechnungshof stattgefunden.

¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg – RBB-Staatsvertrag

² vgl. Präambel des RBB-Staatsvertrags

³ vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 RBB-Staatsvertrag

⁴ vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 RBB-Staatsvertrag

⁵ vgl. § 12 Abs. 1 RBB-Staatsvertrag

⁶ vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 RBB-Staatsvertrag

⁷ § 1 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag

Zur Prüfung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des RBB hat der Rechnungshof mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 dem RBB die Prüfungsschwerpunkte mitgeteilt und um Übersendung von Unterlagen gebeten. Das Eröffnungsgespräch zur wirtschaftlichen Gesamtsituation hat am 17. Oktober 2022 stattgefunden. Die örtlichen Erhebungen hat der Rechnungshof im Zeitraum Oktober 2022 bis Januar 2023 vorgenommen.

Der Rechnungshof hat gemäß § 37 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) und § 30 Abs. 1 Satz 3 RBB-Staatsvertrag mit der Prüfungsmitteilung vom 8. Juni 2023 seine Prüfungsfeststellungen der Intendantin des RBB, dem Rundfunk- und Verwaltungsrat sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mitgeteilt.

Zu den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs hat die Intendantin des RBB mit Schreiben vom 10. Juli 2023 Stellung genommen. Die Stellungnahme des RBB hat der Rechnungshof in seinem abschließenden Bericht nach § 37 Satz 3 MStV berücksichtigt.

Der abschließende Bericht entspricht inhaltlich dem im Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs veröffentlichten Beitrag zur Prüfung des RBB.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Normative Grundlagen

Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den RBB die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.⁸ Die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips soll die Rundfunkanstalt dazu anhalten, ihre Aufgabe, die Bevölkerung ihres Sendegebiets mit ihren Rundfunkangeboten zu versorgen, mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand zu erreichen (Sparsamkeitsprinzip). Außerdem soll sie mit den ihr gerade auch zum Zweck der Verbreitung ihrer Angebote zufließenden Rundfunkbeiträgen den größtmöglichen Nutzen erzielen.⁹ Daneben prüft der Rechnungshof im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, ob die Rundfunkanstalt die Vorschriften für die Haushalts- und Wirtschaftsführung eingehalten hat und ob die Rechnung vollständig und richtig ist.¹⁰ Der Prüfungsmaßstab Ordnungsmäßigkeit gebietet eine Richtigkeits- und Rechtmäßigkeitsprüfung.¹¹

⁸ § 24 Abs. 1 Satz 1 RBB-Staatsvertrag

⁹ vgl. Binder, in: Binder/Vesting (Hrsg.), Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 19 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Rn. 33

¹⁰ vgl. Kremer, in: Binder/Vesting (Hrsg.), Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 14a RStV Rn. 16

¹¹ vgl. Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 100. Ergänzungslief. (Stand: Januar 2023), Art. 114 Rn. 104

Maßgeblich sind nicht nur haushaltsrechtliche Vorschriften. Finanzwirksame Entscheidungen müssen im Einklang mit der gesamten Rechtsordnung stehen.¹²

Der RBB gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung und eine Finanzordnung. Daneben kann er andere Satzungen im Rahmen seiner Aufgaben erlassen.¹³

2.2 Aufwands- und Ertragslage

Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat der RBB so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBB sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen wirtschaftlich, das heißt nur im erforderlichen Maße und soweit dem Betriebszweck angemessen, einzusetzen.¹⁴

Die Wirtschaftsführung des RBB richtet sich nach der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.¹⁵ Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs des RBB sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Finanzbedarf richtet sich nach den zu erfüllenden Aufgaben. Der Wirtschaftsplan ermächtigt den RBB, Ausgaben zu leisten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen.¹⁶ Der Wirtschaftsplan besteht u. a. aus dem Erfolgsplan.¹⁷ Dieser enthält alle Erträge und Aufwendungen¹⁸ des RBB.¹⁹ Das Ergebnis des Erfolgsplans ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen. Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, führt das zu einem Jahresfehlbetrag. Der Wirtschaftsplan ist jährlich abzurechnen.²⁰

In den Jahren von 2017 bis 2021 stiegen die Erträge von 462,2 Mio. € um 14 % auf 528,5 Mio. € an. Die Aufwendungen erhöhten sich im gleichen Zeitraum von 449,3 Mio. € auf 596,9 Mio. € und damit um 33 %. Vom Jahr 2018 an lagen die Aufwendungen über den Erträgen. Daher war das Ergebnis des Erfolgsplans seitdem negativ.

¹² vgl. Schwarz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 114 Rn. 91

¹³ vgl. § 32 Abs. 1 RBB-Staatsvertrag

¹⁴ § 2 Satz 1 Finanzordnung

¹⁵ § 25 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag

¹⁶ vgl. § 3 Abs. 1 und 2 Finanzordnung

¹⁷ vgl. § 4 Abs. 1 Finanzordnung

¹⁸ Erträge sind alle Vermögensmehrungen, Aufwendungen alle Vermögensminderungen.

¹⁹ vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Finanzordnung

²⁰ vgl. § 12 Abs. 1 Finanzordnung

**Ansicht 1: Aufwands-, Ertrags- und Ergebnisentwicklung 2017 bis 2021 (in Tsd. €)**

	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge gesamt	462.161	474.171	488.877	493.604	528.516
Beitragserträge	404.867	405.203	422.081	417.681	436.186
Aufwand gesamt	449.303	541.688	560.311	572.855	596.935
Personalaufwand	106.748	181.065	206.081	199.652	205.223
Aufwand ohne Personal	342.555	360.623	354.230	373.203	391.712
Ergebnis Erfolgsplan	12.858	-67.517	-71.434	-79.251	-68.419

Quelle: Darstellung Rechnungshof – Abrechnung Wirtschaftspläne 2017 bis 2021

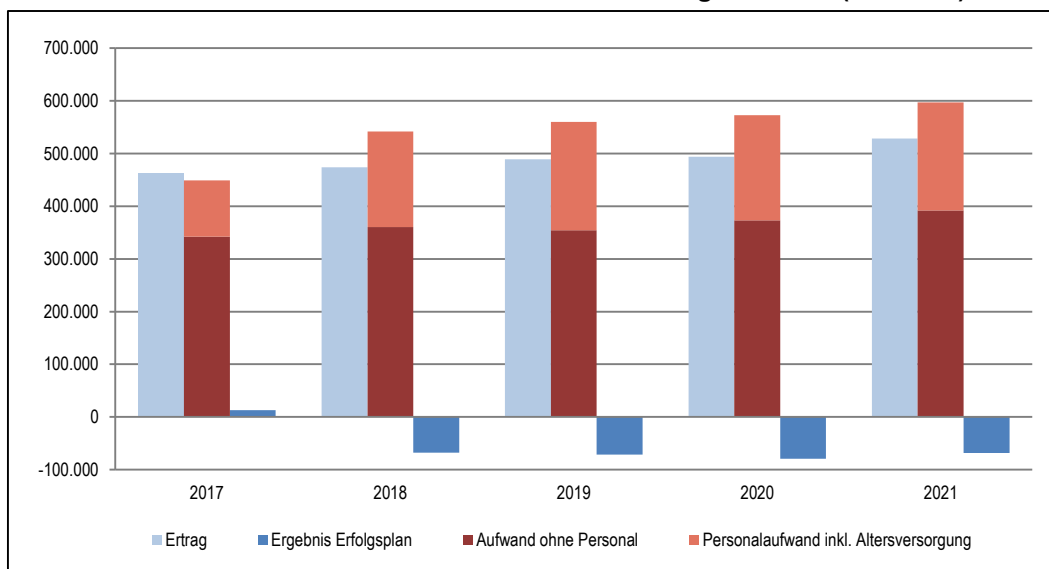
Im Zuge der Umstellung von dem Gebühren- auf das Beitragsmodell zum 1. Januar 2013 stellten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Rundfunkbeiträge in eine Rücklage ein, die den von der KEF im 19. Bericht für die Periode 2013 bis 2016 festgestellten Finanzbedarf überstiegen. Diese sogenannte Beitragsrücklage sollte dem RBB als Sicherheitsreserve dienen, um künftige Preissteigerungen ganz oder teilweise auszugleichen. Die Mittel aus der Beitragsrücklage standen dem RBB zur Deckung seines Finanzbedarfs in der Beitragsperiode der Jahre 2017 bis 2020 zur Verfügung. Er plante zunächst, die Mittel strategisch für besondere Vorhaben zu verwenden, die möglichst keine dauerhaften und strukturellen Maßnahmen darstellten. Der RBB setzte dieses Vorhaben nicht um. Die Mittel flossen sowohl in besondere Vorhaben als auch in den Regeletat. Die Beitragsrücklage belief sich auf rd. 167 Mio. €. In den Jahren 2017 bis 2020 erwirtschaftete der RBB insgesamt einen Jahresfehlbetrag von rd. -205 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Beitragsrücklage ergibt sich für diesen Zeitraum ein Defizit von rd. 38 Mio. €.

Der RBB plante für die unterschiedlichen Unternehmensbereiche einmalige sowie mehrjährige Mehrbedarfe. Hierzu gehörten etwa Mehrausgaben in Zusammenhang mit der freiwilligen Übernahme des ARD-Vorsitzes von rd. 11 Mio. €, höhere Aufwendungen der Intendanz für zusätzliche Marketingmaßnahmen von rd. 1,1 Mio. €, Zusatzbedarfe im Programm für das Mittagmagazin von jährlich 2,8 Mio. € und einzelne Sonderprojekte wie Dachlounge, Konferenzraum oder Mitarbeiterversorgung von insgesamt rd. 3,8 Mio. €. Hingegen ließ er einzelne Risikopositionen in der Wirtschaftsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung unberücksichtigt. Hierzu gehörten z. B. höhere Projektvolumina für das Bauvorhaben eines Digitalen Medienhauses in Millionenhöhe oder Kosten für Sicherheitsdienste von jährlich 350.000 € für die Dachlounge.

Seit dem Jahr 2017 beschloss der RBB in finanzstrategischen Klausuren diverse Einsparmaßnahmen. Diese umfassten im Wesentlichen pauschale Kürzungen des Sach- und Programmaufwands sowie des Investitionsetats. Diese Maßnahmen setzte der RBB nicht vollständig um.

Ab dem Jahr 2018 haben die Aufwendungen des RBB deutlich über den Erträgen gelegen. Durch sein Ausgabeverhalten hat sich der RBB in eine wirtschaftliche Schieflage gebracht.

Ansicht 2: Aufwandsüberschuss und Jahresfehlbeträge ab 2018 (in Tsd. €)



Quelle: Darstellung Rechnungshof – Abrechnung Wirtschaftspläne 2017 bis 2021

Der RBB hat über einen längeren Zeitraum zusätzliche Ausgaben in verschiedenen Bereichen geleistet, obwohl die finanziellen Ressourcen hierfür nicht dauerhaft ausreichen. Hierzu gehörte insbesondere die freiwillige Übernahme des ARD-Vorsitzes mit einem geplanten Mehraufwand von rd. 11 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2024. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage wäre es geboten gewesen, auf diese finanzielle Belastung zu verzichten. Auch die Mittel der Beitragsrücklage reichten nicht aus, um die steigenden Aufwendungen zu decken. Der RBB hat die Beitragsrücklage nicht entsprechend seiner strategischen Planung verwendet. Diese Mittel fließen somit nicht nur in besondere Vorhaben, sondern auch in den Regeletat. Er hat auch nicht sichergestellt, dass seine Finanzierungsentscheidungen für steigende Programm-, Personal- und Sachaufwendungen auf die Mittel aus der Beitragsrücklage begrenzt sind. Die Funktion der Beitragsrücklage als Sicherheitsreserve hat der RBB so nicht genutzt. Zudem hat er beschlossene Einsparmaßnahmen nicht konsequent umgesetzt und sie durch Genehmigung der Mehrbedarfe konterkariert.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der RBB bei der Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur unzureichend beachtet hatte. Er hat ferner beanstandet, dass der RBB keine gezielten Maßnahmen eingeleitet hatte, um der negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Führt der RBB seine Wirtschaftsführung in der beanstandeten Art und Weise fort, besteht das Risiko, dass er seinen Auftrag nicht stetig aus den zur Verfügung stehenden Einnahmen erfüllen kann.

In seiner Stellungnahme hat der RBB die Ausführungen des Rechnungshofs bestätigt. Er hat darauf hingewiesen, dass Mittel aus der Beitragsrücklage dem RBB in den Jahren 2017 bis 2020 zusätzlich zur Verfügung standen und vollumfänglich verwendet werden durften. Es sei allerdings problematisch, dass diese Mittel nicht in Sonderausgaben mit Projektcharakter verwendet worden, sondern in den Regelhaushalt eingeflossen seien. Die ehemalige Geschäftsleitung habe ignoriert, dass Etat erhöhungen ohne rechtzeitige Gegensteuerung eine Fortwirkung über die Beitragsperiode in den Jahren 2017 bis 2020 hinaus entfalten. Die ab dem Jahr 2017 initiierten finanzstrategischen Klausuren seien nicht genutzt worden, beschlossene Einsparprogramme konsequent umzusetzen oder einzuhalten. Verabschiedete Einsparprogramme seien vielfach bei den jährlichen Wirtschaftsplanungen aufgehoben worden. Die damalige Geschäftsleitung habe es zudem versäumt, dass über den Zeitraum 2017 bis 2020 kontinuierlich gewachsene Aufwandsniveau mit dem Beginn der neuen Beitragsperiode ab dem Jahr 2021 konsequent und nachhaltig abzusenken. Auch habe sie die Forderung der KEF ignoriert, die in der Periode der Jahre 2021 bis 2024 zu erwartenden Beitragsmehrerträge einer neuen Rücklage zuzuführen. Stattdessen sollten die erwarteten Mehreträge in den Regelhaushalt der laufenden Beitragsperiode einfließen. Der RBB hat betont, dass er der Forderung des Rechnungshofs nach konkreten Sparmaßnahmen sowie der damit verbundenen nachhaltigen Senkung des Ausgabenlevels uneingeschränkt zustimme und dies bereits zielstrebig umsetze.

Der Rechnungshof bewertet die Zusagen des RBB positiv und erwartet, dass der RBB eine strikte Etatdisziplin einhält, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln, insbesondere den Rundfunkbeiträgen, sparsamer umgeht und weitere Einsparmaßnahmen vornimmt, die sein Ausgabenlevel nachhaltig senken sowie diese konsequent umsetzt.

2.3 Liquiditätsentwicklung

Damit der RBB seinen Auftrag stetig erfüllen kann, muss er im Rahmen der Wirtschaftsplanung und -führung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stets für eine ausreichende Liquidität der Anstalt Sorge tragen. Nur bei ausreichender Liquidität kann der RBB seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachkommen. Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung des RBB ist der Wirtschaftsplan, der zur Feststellung des finanziellen Bedarfs des RBB sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dient. Der Wirtschaftsplan besteht u. a. aus dem Finanzplan, der alle vorhersehbaren Vermögensveränderungen enthält und als Ergebnis die Veränderung der kurzfristigen Zahlungsmittel aufzeigt.²¹ Darüber hinaus erstellt der RBB eine mittelfristige Finanzplanung, die einen Zeitraum von fünf

²¹ vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Finanzordnung

Jahren umfasst.²² Diese weist u. a. die Entwicklung der Liquidität und der verfügbaren Finanzmittel aus. Die Liquidität entspricht den liquiden Mitteln und ergibt sich aus dem Ergebnis des Finanzplans sowie der Zu- und Abnahme der Beitragsrücklage. Die verfügbaren Finanzmittel ergeben sich aus den liquiden Mitteln, den Finanzanlagen außerhalb der Altersversorgung und dem Bestand der Beitragsrücklagen abzüglich zweckgebundener Rücklagen.

Der RBB wies in den Jahren 2017 bis 2020 eine positive Liquidität sowie verfügbare Finanzmittel aus. Die verfügbaren Finanzmittel nahmen allerdings seit dem Jahr 2017 kontinuierlich ab. Demgegenüber war die Liquidität vor allem aufgrund der Verwendung der Beitragsrücklage bis zum Jahr 2020 zunächst konstant und sank erst seit dem Jahr 2021. Ab dem Jahr 2024 plante der RBB mit einer negativen Liquidität und einem negativen Finanzmittelbestand.

Ansicht 3: Liquiditätsentwicklung – Ist-Werte bis 2020/Prognose 2021/Plan ab 2022 (in Tsd. €), Stand: 2021

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Liquidität	54.763	59.581	62.338	60.247	10.160	2.138	3.959	-20.893	-75.177
Veränderung gegenüber Vorjahr		4.818	2.757	-2.091	-50.087	-8.022	1.821	-24.852	-54.284
verfügbare Finanzmittel	186.041	126.052	91.737	65.954	34.796	9.625	10.656	-20.893	-75.177
Veränderung gegenüber Vorjahr		-59.989	-34.315	-25.783	-31.158	-25.171	1.031	-31.549	-54.284

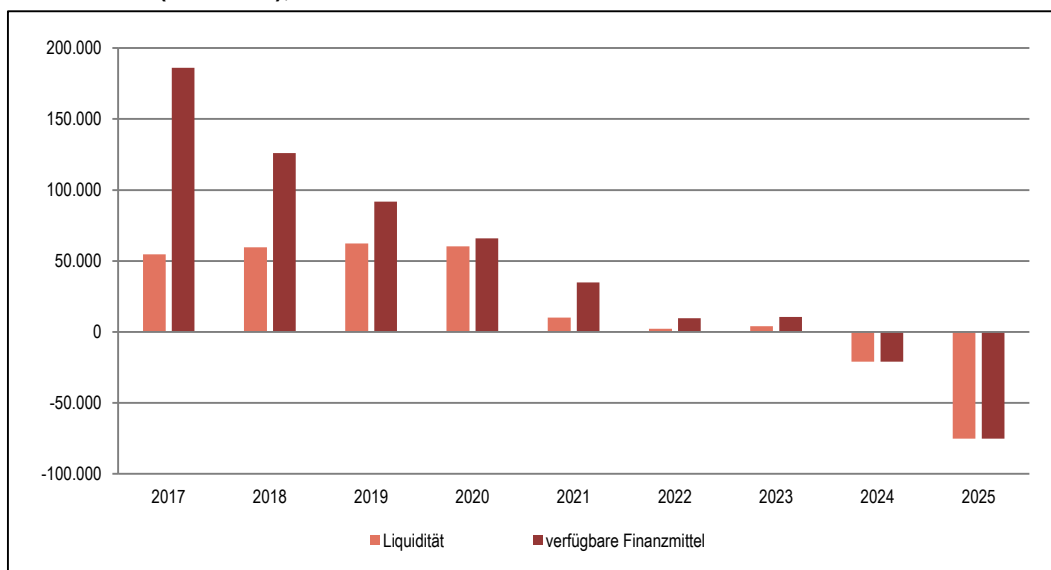
Quelle: Darstellung Rechnungshof – Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2024, Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025

Die Einsparbeschlüsse der finanzstrategischen Klausuren und deren unvollständige Umsetzung wirkten dem sinkenden Finanzmittelbestand nicht entgegen.

Der RBB hat seine verfügbaren Finanzmittel seit dem Jahr 2017 kontinuierlich aufgebraucht. Die Jahresfehlbeträge haben in der Mittelfristigen Finanzplanung zu einer deutlichen Abnahme der liquiden Mittel geführt. Die Einsparmaßnahmen des RBB sind nicht ausreichend gewesen, um die Zahlungsfähigkeit des RBB sicherzustellen. Für die Sicherung der Geschäftstätigkeit hingegen sind die liquiden Mittel maßgeblich. Der RBB ist in seinen Planungen davon ausgegangen, dass die erforderliche Mindestliquidität von 20 Mio. € ab dem Jahr 2022 unterschritten wird. Bei unverändertem Fortgang dieser Entwicklung wäre der RBB ab dem Jahr 2024 nicht mehr zahlungsfähig gewesen. Seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen hätte er in diesem Fall nicht mehr nachkommen können.

²² vgl. § 25 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag und § 13 Abs. 1 Satz 1 Finanzordnung

**Ansicht 4: Entwicklung der Liquidität und der verfügbaren Finanzmittel bis 2025
(in Tsd. €), Stand: 2021**



Quelle: Darstellung Rechnungshof – Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2024, Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025, Ist-Werte bis 2020/Prognose 2021/Plan ab 2022

Die drohende Zahlungsunfähigkeit stellt nicht nur eine Gefährdung der Geschäftstätigkeit des RBB dar, sondern birgt aufgrund der Gewährleistungspflicht der Länder Berlin und Brandenburg auch finanzielle Risiken für die Landeshaushalte. Aus der Gewährleistungspflicht folgt, dass die Länder, die die Rundfunkanstalt tragen, die Zahlungsunfähigkeit der Rundfunkanstalt abzuwenden haben.²³ Insofern müssten die Länder Berlin und Brandenburg mit eigenen Mitteln für Verbindlichkeiten des RBB eintreten.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der RBB infolge unzureichender Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Risiko begründet hat, seinen Zahlungsverpflichtungen zukünftig nicht mehr nachkommen zu können.

In seiner Stellungnahme hat der RBB angegeben, dass es das Ziel sei, die Unternehmensstrategie so auszugestalten, dass das sich hieraus ergebende Ausgabenniveau im Einklang mit den erwarteten Einnahmen stehe, sodass die Zahlungsfähigkeit des RBB bis zum Ende der kommenden Beitragsperiode stets gesichert sei. Dabei werde der RBB dafür Sorge tragen, dass kontinuierlich eine Mindestliquidität von 20 Mio. € vorgehalten werde, um etwaige zeitliche Verwerfungen zwischen Einnahmen und Ausgaben finanziell überbrücken zu können.

Der Rechnungshof bewertet die Zusage des RBB positiv und erwartet, dass der RBB entsprechend eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellt.

²³ vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. Oktober 1993 –1 BvL 35/81, BVerfGE 89, S. 144 (154)

2.4 Aktuelle Entwicklungen

Der RBB hat seine Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wahrzunehmen. Er hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist.

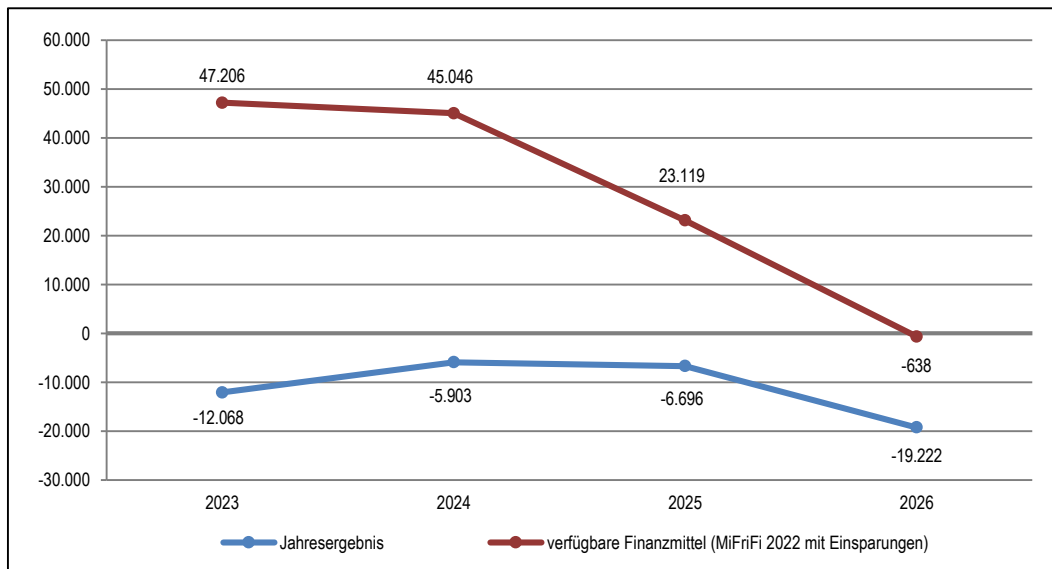
Um dem Liquiditätsdefizit entgegenzuwirken und eine von der KEF geforderte Rücklage für Beitragsmehrerträge zu erfüllen, hat der RBB für die Jahre 2023 und 2024 Einsparungen von rd. 49,2 Mio. € vorgesehen. Hierzu nahm er bereits pauschale Mittelsperungen im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 für alle Bereiche vor. Bis Mai 2023 konkretisierte der RBB seine geplanten Einsparmaßnahmen und setzte diese teilweise bereits um. So gab er die Federführung für das Mittagmagazin auf und sparte so 3 Mio. € ein. Ferner plant der RBB, bei Investitionen Einsparungen von 6,4 Mio. € vorzunehmen. Darüber hinaus benannte er Personalstellen, die eingespart werden sollen. Die geplanten Auswirkungen auf die Entwicklung des Jahresergebnisses und der verfügbaren Finanzmittel ist nachfolgend dargestellt.

Ansicht 5: Entwicklung des geplanten Jahresergebnisses und der verfügbaren Finanzmittel bis 2026 (in Tsd. €), Stand: Dezember 2022

	2023			2024			2025			2026	
	MiFriFi 2021	MiFriFi 2022	MiFriFi 2022 mit Einsparungen	MiFriFi 2021	MiFriFi 2022	MiFriFi 2022 mit Einsparungen	MiFriFi 2021	MiFriFi 2022	MiFriFi 2022 mit Einsparungen	MiFriFi 2022	MiFriFi 2022 mit Einsparungen
Jahresergebnis	-5.661	-24.660	-12.068	-31.172	-31.443	-5.903	-31.796	-31.511	-6.696	-43.289	-19.222
verfügbare Finanzmittel	10.656	33.554	47.206	-20.893	3.774	45.046	-75.177	-45.048	23.119	-94.951	-638

Quelle: Darstellung Rechnungshof – Mittelfristige Finanzplanung (MiFriFi) 2021 bis 2025, 2022 bis 2026 und 2022 bis 2026 mit Einsparungen

Der Rechnungshof erkennt an, dass sich der RBB aktuell um Einsparungen bemüht. Ob der RBB diese umsetzen kann, hängt wesentlich von seiner Ausgabendisziplin ab. In der Vergangenheit hatte der RBB geplante Einsparmaßnahmen vielfach nicht umgesetzt oder durch zusätzliche Mehrbedarfe neutralisiert. Der Rechnungshof hält es für unerlässlich, dass der RBB in den kommenden Jahren seinen eingeschlagenen Konsolidierungskurs fortführt. Selbst mit den geplanten Einsparungen wäre der RBB ab dem Jahr 2026 zahlungsunfähig.

Ansicht 6: Entwicklung des geplanten Jahresergebnisses und der verfügbaren Finanzmittel trotz Einsparungen (in Tsd. €), Stand: Dezember 2022

Quelle: Darstellung Rechnungshof – Mittelfristige Finanzplanung (MiFriFi) 2022 bis 2026 mit Einsparungen

Bei einem entsprechend den Planungen unveränderten Rundfunkbeitrag von 18,36 € hat der RBB zwingend sein Ausgabenniveau weiter zu reduzieren. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass ansonsten das Risiko besteht, dass der RBB seinen Auftrag nicht mehr erfüllen kann.

In seiner Stellungnahme gab der RBB an, dass Einsparungen von 41,3 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024 erforderlich seien, um die in der laufenden Beitragsperiode erwarteten Mehrerträge einer Rücklage zuzuführen. Darüber hinaus seien bereits in den Planungswerken eingepreiste pauschale Einsparsummen von insgesamt 7,9 Mio. € nachträglich mit Maßnahmen hinterlegt worden. Insgesamt seien in den Jahren 2023 und 2024 Einsparmaßnahmen mit insgesamt 49,2 Mio. € umzusetzen. Im Zuge der „Strategischen Weichenstellung“ zum Jahresanfang 2023 habe der RBB seine Wirtschaftsplanung mit Maßnahmen in der erforderlichen Höhe hinterlegt. Die derzeitige Geschäftsleitung befasse sich bereits mit der finanziellen Entwicklung unter verschiedenen Prämissen in der kommenden Beitragsperiode der Jahre 2025 bis 2028. Ziel sei es, dass die Zahlungsfähigkeit des RBB bis zum Ende der kommenden Beitragsperiode stets gesichert sei.

Der Rechnungshof erwartet, dass der RBB in den kommenden Jahren seinen eingeschlagenen Konsolidierungskurs fortführt sowie sein Ausgabenniveau nachhaltig senkt.